

# Stellungnahme der Kommission für Tierversuchsethik

Umgang mit Versuchstieren  
während der Covid-19 Pandemie

**Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie hat auch die Schweiz vor grosse Herausforderungen gestellt. Zum Schutz der Volksgesundheit mussten in kurzer Zeit Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen getroffen werden. Davon waren auch Schweizer Forschungseinrichtungen betroffen: die Schweizer Universitäten verhängten zum Schutz ihres Personals im März 2020 einen Forschungsstopp mit sofortiger Wirkung, welcher auch Folgen für Tierversuchseinrichtungen hatte. Dabei zeigte sich, dass dem Tierschutz teilweise nicht genügend Rechnung getragen werden konnte.**

Mit der Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» durch den Bundesrat am 16. März 2020 verhängten die Schweizer Universitätsleitungen einen Forschungsstopp mit sofortiger Wirkung, von dem auch die Zucht und Haltung von Versuchstieren und die Durchführung von Tierversuchen in erheblichem Masse betroffen waren. Viele Versuchstierhaltungen sahen sich gezwungen, die Zucht und den Import von Versuchstieren auf ein Minimum zu begrenzen und Forschungslabors mussten kurzfristig über den Abbruch laufender Versuche entscheiden. Gründe für diese Massnahmen waren der durch den Forschungsstopp verminderte Tierbedarf, der Mangel an Personal, welches durch Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder Teilzeitarbeit in kleineren Gruppen vor einer Ansteckung mit dem Virus geschützt werden sollte, sowie im Hinblick auf einen drohenden Personalnotstand der Schutz der Tiere. Ende März veröffentlichte das «Swiss Animal Facilities Network» (SAFN) von swissuniversities ein entsprechendes Statement und empfahl einen Importstopp für Tiere, eine Reduktion der Zucht und einen Verzicht auf neue Tierversuche. Davon ausgenommen waren Versuche mit Bezug zu SARS-CoV-2 sowie Versuche von besonderer Dringlichkeit, die auf Antrag weitergeführt werden konnten. In manchen Labors mussten überzählige Tiere aus laufenden Zuchten und aus abgebrochenen Tierversuchen getötet werden. Dies führte zu Forschungsverzögerungen weit über die Dauer des Lockdowns hinaus, da oftmals die Tierzucht neu begonnen werden musste. Die daraus resultierenden finanziellen Mehrkosten konnten teilweise querfinanziert werden, gewisse Versuchsreihen mussten jedoch ohne wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn gestoppt werden.

Gemäss Artikel 28 der Tierversuchsverordnung ist ein Notfallkonzept Voraussetzung für die Bewilligung von Versuchstierhaltungen. Notfallkonzepte dienen dem Schutz von Personal und Tieren während Katastrophen und regeln, wie in Ausnahmesituationen mit Labortieren umgegangen werden soll. In der aktuellen Covid-19 Pandemie zeigte sich, dass die für solche Ereignisse vorgesehenen Eskalationsstufen entweder ungenügend ausformuliert waren oder nicht berücksichtigt wurden. So wurden die durch das SAFN empfohlenen Massnahmen umgesetzt, obwohl vielerorts noch genügend Personal vorhanden gewesen wäre, um das Wohlergehen der Versuchstiere und die Weiterführung der Tierversuche zu gewährleisten. Zudem fehlten in machen Einrichtungen klare Regelungen für Zuständigkeiten, Richtlinien für Massnahmen zur Sicherstellung der Tierpflege bei drohendem Personalmangel, sowie detaillierte Kriterien für das Vorgehen, wenn die Tierpflege nicht mehr sichergestellt werden kann.

Aus ethischer Sicht sind Notfallpläne ohne klare Zuständigkeiten und Kriterien für eine differenzierte Güterabwägung kritisch zu beurteilen. Obwohl ab März 2020 eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit des Personals und damit auch ein Risiko für die Gewährleistung der Tierpflege in Tierversuchseinrichtungen bestand, wurde dadurch die Verpflichtung, für den Schutz der Würde und des Wohlergehens der Versuchstiere zu sorgen, nicht aufgehoben. Die Tötung von Zucht- und Versuchstieren ist immer *ultima ratio* und darf nur erfolgen, wenn eine umfassende Güterabwägung unter Einbezug tierschützerischer Überlegungen zu diesem

Schluss führt. Die Durchführung einer solchen Güterabwägung erfordert klare Richtlinien und Zuständigkeiten.

Die KTVE regt deshalb an, dass Tierversuchseinrichtungen Notfallkonzepte mit detaillierten Szenarien für verschiedene Katastrophen (Pandemie, Stromausfall, Feuer, Erdbeben, etc.) ausarbeiten. Dabei sollen in Abhängigkeit von definierten Bedrohungslagen und anhand von Eskalationsstufen mit geeigneten Indikatoren (z.B. Anteil Personalausfall) konkrete Massnahmen festgelegt werden. Dazu gehören unter anderem die Aufteilung des Personals in unabhängige Teams und die Rekrutierung und Schulung zusätzlichen Personals, damit die Versorgung der Tiere möglichst lange weitergeführt und die Zahl der getöteten Tiere auf das unerlässliche Minimum beschränkt werden kann. Zudem sollten für die Durchführung von Güterabwägungen im Einzelfall (z.B. für Ausnahmegenehmigungen, Versuchsabbrüche und Tiertötungen) zuständige Gremien benannt und konkrete Verfahrens- und Kommunikationsabläufe im Katastrophenfall definiert und eingeübt werden. Die KTVE ist gerne bereit, die SAFN und zuständige Behörden bei der Ausformulierung solcher Richtlinien beratend zu unterstützen.

Erarbeitet von der Kommission für Tierversuchsethik (KTVE) und genehmigt am 23. November 2020.

Genehmigt vom Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz am 2. Dezember 2020.